

acceperunt supranominatum frumentum etiam totum. Quamobrem ingentes expensas, damna et interesse sustinuerit ultra valorem ij^o et septem florenorum Rensensium absque etiam eo damno, quod domi sue ea de causa passus sit. Et petit restitutionem, nam singula premissa, si opus sit, probare posse sperat.

Dorsualnotiz: Querela Heinrici Zwingli, ammani ad Domum indomesticam.

Dat. 13^a Aprilis. Et hic ammanus prius suam questionem in scriptis redactam per alium, quo ignarus erat, dederat, non tamen plene omnia retulerat.

Wallisellen

Werner Schnyder.

LITERATUR.

Rudolf Pfister, Dr. theol. **Das Problem der Erbsünde bei Zwingli.** (Quellen und Abhandlungen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte, hg. vom Zwingliverein in Zürich IX.), Leipzig, 1939, Verlag von M. Heinsius Nachfolger.

Der Verfasser entfaltet im ersten Teil seiner Arbeit Zwinglis Erbsündenlehre systematisch und materiell, bespricht im zweiten Teil ihre historische Entstehung innerhalb von Zwinglis Werdegang und konfrontiert im letzten Abschnitt des Reformators Lehre und Exegese mit den Ergebnissen der modernen Paulusforschung. Im ersten Teil kommt die zwinglische Auffassung von Ursprung, Wesen, Verdammllichkeit und Aufhebung der Erbsünde durch die Gnade zu ausführlicher Darstellung. Die allen Reformatoren gemeinsame Grundlage bietet den Ausgangspunkt: die gemeinsame Frontstellung gegenüber Pelagianismus und Katholizismus. Der in der Schrift „De providentia“ vorherrschende Gedankengang philosophisch-dualistischer Art (die Seele als Sitz des Guten) gilt Pf. als Seitentrieb neben dem reformatorischen Zentralgedanken von der totalen Korruption des Menschen durch den Sündenfall, ein „später Rückfall Zwinglis in den Humanismus“. Die Überzeugung von der radikalen Unfähigkeit zum Guten, die Zwingli mit den andern Reformatoren teilt, wird nachdrücklich dargestellt. Zu Zwinglis Sondergut kommen wir erst bei der Frage, ob die ererbte Verderbtheit, der „präst“, als solcher schon dem Menschen als Schuld angerechnet werde von Gott. Zwingli verneint die Erbschuld. Erst die aus dem „präst“ notwendig folgenden Todsünden nennt er wirklich Sünde. Wichtig wird diese Unterscheidung bei der Entscheidung darüber, ob kleine Kinder um der Erbschuld willen von Gott verdammt werden. Zwingli verneint dies seit der Taufschrift von 1525. Er begründet dies damit, daß Kenntnis des Gesetzes die Voraussetzung für jegliche Verantwortlichkeit sei. Wobei er an das sittliche Naturgesetz denkt, das auch nach dem Fall dem erwachsenen Menschen durchaus bekannt, dem Kinde aber unbekannt ist. So wenig das Sklavenkind eine Schuld trägt am Stande seiner Geburt, so wenig der Urteilsunfähige am peccatum originale. Der Reformator macht also keinen Gebrauch von dem Gedanken Augustins, demzufolge alle Menschen in Adams Lenden gesündigt hätten. Gottes Strafe trifft nur persönliche Sünden. Im Gegensatz zu Pelagius besteht aber auch nach Zwingli keine Möglichkeit, dem Sündigenmüssen zu entrinnen. Die Gnadenwirkung, ausgehend vom Opfer-tod Christi, gültig für den Gläubigen, ist nicht eine ruhende Qualität. Denn „der geist fulet nie, sunder ist ein ewig wesend werck üben und wysen“. Glaube und Werke gehören zusammen wie der Ofen und seine Wärme, ohne daß das Ergebnis je zum Perfektionismus hinreichen könnte.

Das Werden dieser Anschauungen hängt nach Pfisters Darstellung eng zusammen mit der dreimal sich verändernden Frontstellung Zwinglis. Er hat zuerst die Katholiken, dann die Täufer, endlich Luther als Gesprächspartner sich gegenüber. Für die Auseinandersetzung mit dem Katholizismus wird neben Zwinglis Stellung zu Augustin und Thomas besonders auf Duns Scotus hingewiesen, dem Zwingli insofern nahe steht, als er wie jener den Begriff der Sünde auf die persönliche Willensentscheidung beschränkt und auf die Einheit mit Adam nie rekurriert. Eck nimmt Zwingli gegenüber in der Frage der Erbschuld für Luther Partei, um so einen Keil zwischen die Reformatoren zu treiben. Als entscheidende Episode in dieser ganzen Lehrentwicklung erweist sich die Auseinandersetzung mit den Täufem. Die Taufe, die Zwingli anfänglich als Bekenntnis des Einzelnen zur Gemeinde gedeutet hatte, bekommt seit der Taufschrift vom Mai 1525 an für Zwingli den Sinn: die Kirche bekennt sich zum Einzelnen. Sie kann das bei den Kindern, weil diese nach seiner Auffassung von Erbschuld noch frei sind. Dieses Argument erlaubt ihm, die Kindertaufe zu begründen. Daneben findet sich auch der andere Gedankengang: die Kinder sind schuldlos wegen Christi Opfertod. (Worin sie sich denn freilich von den Erwachsenen nicht unterscheiden. Der Opfertodgedanke führt nicht notwendig zur Kindertaufe).

Die Auseinandersetzung mit dem deutschen Reformator wird dadurch veranlaßt, daß Luther irrtümlich annimmt, Zwingli denke gering von den Folgen der Erbsünde, bedrohe dadurch die *sola gratia*, und gleite so in die Bejahung des freien Willens, in die guten Werke hinein. Der vierte Marburger Artikel geht auf die Spezialfrage der Verdammlichkeit der Kinder allerdings überhaupt nicht ein, so daß Zwingli ihn ohne Bedenken unterschreiben darf. (So Pfister und F. Blanke. Anders W. Köhler, auch Melanchthon und Oekolampad, die der Ansicht sind, Zwingli sei in Marburg von seiner eigenen Überzeugung abgewichen.) Das Seltsamste ist der Schlußakt dieser Lehrentwicklung: in der „*Fidei ratio*“ von 1530 lehrt Zwingli unerwarteter Weise die Verdammlichkeit der Kinder. Der Grund dafür ist im Hervortreten der Prädestinationslehre in der *Fidei ratio* zu suchen. Zwingli ... begründet das Nicht-Verdammtwerden der Kinder durch die Gnadenwahl, nicht mehr durch das Freisein von Erbschuld.

Die Darstellung von Zwinglis biblischer Begründung der Erbsündenlehre und ihre Konfrontierung mit moderner Paulusforschung führt — um hier nur das Wesentlichste zu nennen — zu folgenden Ergebnissen: An einem Punkt steht Zwingli dem Apostel überaus nahe; darin, daß auch für Paulus die Sünde erst durch das Gesetz Kraft bekommt, vorher dagegen „tot“ ist. Bei beiden bewirkt erst Gesetzeserkenntnis eine anrechenbare Schuld. Dagegen findet sich zur speziellen Frage der Kinderverdammlichkeit nach modernem Ermessen überhaupt keine Aussage bei Paulus. (Rö. 7 wird heute nicht mehr biographisch-psychologisch gedeutet auf des Apostels Jugendleben, sondern auf die Menschheitsgeschichte im Ganzen.) Eine Lehre von der Erbschuld gibt es bei Paulus nicht. Darin hatte Zwingli ihn richtiger gelesen als die Scholastiker. Daß zur Schuld die Gesetzeserkenntnis hinzugehört, hat er „schärfer als Luther und Calvin ... erkannt“.

Die Pfistersche Arbeit bietet außerdem eine Menge wertvollster Einzeluntersuchungen. Der Leser weiß dem Autor aufrichtigen Dank, sowohl für die Vielseitigkeit seiner Darstellung, wie für die Behutsamkeit seiner Urteilsbildung. Zwingli wird Luther in diesem Buche näher gerückt als es sonst meistens geschah. Exegetisch ist dagegen vielleicht nicht viel einzuwenden. Trotzdem bleiben für die Bewertung des Zwinglischen Sondergutes größere Möglichkeiten offen,

als die Arbeit von sich aus erkennen läßt. Zwingli hier behandelte Lehrabzweigung, die Ablehnung der Erbschuld, setzt zwar nur unsicher ein, wird durchkreuzt von Nebenmotiven, ja in der letzten Schrift wird sie sogar noch einmal ganz auf die Seite gedrängt durch die alle Konzepte verwirrende Prädestinationslehre. Trotzdem wiegt sie schwerer als die korrekten Übereinstimmungen mit Luther. Denn die tiefe Überzeugung vom Nicht-Verantwortlichsein des Menschen, der das Gesetz nicht kennt, ist ein Neuverständnis dessen, was Schuld ist. Ein Neuverständnis, das Zwingli letztlich aus seinem Eigensten schöpft. Nicht aus dem je einmal bestehenden Brauch der Kindertaufe schließt ja Zwingli auf das Schuldlossein der Kinder. Nicht aus der reichlich dunkeln Paulusstelle von der Sünde, die vor dem Gesetz da ist, aber „tot“ ist, konnte ihm jene Einsicht primär erwachsen. Sie wäre sonst einem Luther sicher auch nicht entgangen. Sondern was sich hier in kleinen Anfängen anmeldet, ist eben doch eine neue Denkart, die selber solche Fragen zu stellen und zu beantworten wagt. Diese neue Denkart, die klarer und ungehemmter in andern Zwinglischen Sonderlehren zum Ausdruck kommt (Taufe, Abendmahl, Seligkeit der guten Heiden), ist die wirkliche Quelle seines Sondergutes.

Basel

Willy Bremi.

42. Jahresbericht des Zwinglivereins über das Jahr 1938.

Der letzte Jahresbericht stand im Zeichen der Trauer über den Hinschied unseres langjährigen hochverehrten Präsidenten Dr. Hermann Escher. Der diesjährige hat vor allem zu berichten von der Verwirklichung der letzten großen Aufgabe, die Dr. Escher namens des Zwinglivereins an die Hand genommen, nämlich der Errichtung eines Bullingerdenkmals am Großmünster. In einer Urabstimmung von Ende Dezember 1937 hatten die Mitglieder des Zwinglivereins den Vorstand beauftragt, einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgte am 1. Februar 1938 mit dem Resultat, daß am vorgesehenen Termin 1. Juni 41 Entwürfe eingereicht wurden. Es konnten 9 Entwürfe prämiert werden, drei Büsten wurden überdies angekauft (total Fr. 5200). Keiner der Entwürfe entsprach in allen Teilen den Anforderungen, die sowohl in künstlerischer Hinsicht als im Hinblick auf Porträtähnlichkeit gestellt werden mußten, hingegen ließen die Entwürfe der Bildhauer: O. Bänninger, O. Münch, P. Speck und W. Scheuermann bei nochmaliger Bearbeitung ein ausführungsfähiges Projekt erhoffen. So beschloß die Mitgliederversammlung vom 27. Juni, unter diesen vier Künstlern einen zweiten engeren Wettbewerb zu veranstalten. Das Preisgericht beurteilte die vier neuen Entwürfe am 9. Dezember 1938 und empfahl einstimmig den Entwurf Otto Bänningers zur Ausführung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 20. Dezember 1938 stimmte diesem Vorschlag zu und beauftragte eine Spezialkommission bestehend aus den Herren Pfr. D. Arnold Zimmermann, Bildhauer H. Hubacher und Architekt J. A. Freytag mit der Überwachung der Durchführung der Arbeit. Die Genehmigung des Regierungsrates zur Anbringung des vorgesehenen Entwurfes am gewählten Ort erfolgte noch Ende Dezember 1938. Die Finanzierung ist gesichert durch den